

PROTOKOLL**DER GEMEINDEVERSAMMLUNG VOM 27. November 2019**

Ort: Mehrzwecksaal Werkgebäude, Uhwiesen

Zeit: 20.00 – 21.00 Uhr

Vorsitz: Serge Rohrbach, Gemeindepräsident

Protokoll: Kurt Keller, Gemeindeschreiber

Einberufung

Die Gemeindeversammlung wurde auf Anordnung der Gemeindevorsteherchaft rechtzeitig unter Bezeichnung der folgenden Geschäfte bekannt gegeben:

1. Festsetzung des Budgets und des Steuerfusses für das Rechnungsjahr 2020
2. Anfragen nach § 17 Gemeindegesetz

Anträge, Akten und Stimmregister lagen ab 13. November 2019 während den ordentlichen Bürostunden in der Gemeindeverwaltung Laufen-Uhwiesen zur Einsicht auf.

Geschäftsbehandlung

Der Vorsitzende begrüsst die Anwesenden und stellt fest, dass

- die Einladung zur Gemeindeversammlung rechtzeitig und rechtmässig erfolgt ist,
- das Stimmregister sowie die Akten ordnungsgemäss aufgelegt haben.

Als Stimmzähler wählt die Gemeindeversammlung:

- Sven Studer
- Ettore Gähweiler

(Die Stimmzählenden haben nicht an der Vorbereitung der Geschäfte mitgewirkt, § 21 GG).

Anwesende Stimmberechtigte:	58
Anwesende Nichtstimmberechtigte:	3

Gegen die Einberufung der Gemeindeversammlung werden keine Einwendungen erhoben. Es liegen drei Anfragen nach § 17 GG vor. Die Rechnungsprüfungskommission Laufenthal-Uhwiesen empfiehlt der Gemeindeversammlung, dem Geschäft Nr. 1 zuzustimmen.

Geschäft Nr. 1

Der Vorsitzende, Serge Rohrbach, erläutert das Budget 2020.

Die RPK hat zu ihrem Abschied keine Bemerkungen.

Diskussion

Das Wort wird nicht verlangt.

Abstimmung

Dem vorliegenden Budget mit dem gleich bleibenden Steuerfuss wird ohne Gegenstimme zugestimmt.

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

1. Das Budget 2020 der Politischen Gemeinde Laufen-Uhwiesen, welches folgende Eckdaten ausweist, wird gemäss Antrag des Gemeindevorstandes genehmigt:

Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	Fr.	5'904'070.00
	Ertrag ohne ordentliche Steuern		
	Rechnungsjahr	Fr.	3'003'000.00
	Zu deckender Aufwandüberschuss	Fr.	<u>2'901'070.00</u>
Investitionsrechnung	Ausgaben Verwaltungsvermögen	Fr.	1'827'500.00
Verwaltungsvermögen	Einnahmen Verwaltungsvermögen	Fr.	30'000.00
	Nettoinvestitionen	Fr.	<u>1'797'500.00</u>
Investitionsrechnung	Ausgaben Finanzvermögen	Fr.	0.00
Finanzvermögen	Einnahmen Finanzvermögen	Fr.	0.00
	Nettoinvestitionen	Fr.	<u>0.00</u>
Einfacher Gemeindesteuerertrag (100 %)		Fr.	6'800'000.00
Steuerfuss			42 %
Erfolgsrechnung	Zu deckender Aufwandüberschuss	Fr.	2'901'070.00
	Steuerertrag bei 42 %	Fr.	2'856'000.00
	Aufwandüberschuss	Fr.	<u>45'070.00</u>

Der Aufwandüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss belastet.

2. Der Steuerfuss der Politischen Gemeinde Laufen-Uhwiesen für das Jahr 2020 wird auf 42 % (wie Vorjahr) des einfachen Gemeindesteuerertrages festgesetzt.

Die Anfrage von Hansruedi Hefti – s. Seite 404 vorn – betreffend die Liegenschaft Schulstrasse 6 (ehem. Fam. Rolli) wird vom zuständigen Ressortvorstand, Gemeinderat Giancarlo Palmisani, vorgelesen und von ihm im Namen des Gemeinderates wie folgt beantwortet:

"Die Gemeinde hat die Grundeigentümerin (Landolt & Co. AG, Kleinandelfingen) auf den Misstand aufmerksam gemacht und sie gestützt auf Art. 28 der Polizeiverordnung aufgefordert, die Liegenschaft unverzüglich so zu sichern, dass keine Unfallgefahr mehr besteht. Bei dieser Gelegenheit hat die Grundeigentümerin der Gemeinde mitgeteilt, dass für das fragliche Objekt demnächst (noch im Verlaufe dieses Monats) ein Baugesuch eingereicht werde."

Hansruedi Hefti ist mit der Antwort zufrieden.

Die Anfrage von Anja Hiltbrunner – s. Seite 405/6 vorn – betreffend Schadstoffrückstände im Trinkwasser wird vom zuständigen Ressortvorstand, Gemeinderat Peter Nohl, vorgelesen und von ihm im Namen des Gemeinderates wie folgt beantwortet:

Antwort zur Frage 1

Mitte September 2019 haben wir in den Gemeinde-Mitteilungen bekannt gegeben, dass weitere Trinkwasserkontrollen veranlasst werden. Zwei inzwischen erfolgte Proben zeigten keine grenzwertüberschreitende Belastung durch Chlorothalonil-Sulfonsäure, weshalb die Chressenquelle seit Anfang November wieder am Netz ist. Darüber haben wir in den letzten Gemeinde-Mitteilungen vom 18. November 2019 informiert.

Antwort zur Frage 2

Um jede Quellwasserfassung besteht eine dreistufige Schutzzone nach geltender Gesetzgebung:

- Zone I = Fassungsbereich
- Zone II = engere Schutzzone
- Zone III = weitere Schutzzone

Die Quell-Grundstücke sind leider nicht im Eigentum der Gemeinde. Im Rahmen der damaligen Schutzzonenausscheidung wollte die Gemeinde Parzellen übernehmen oder teilweise abtauschen. Leider scheiterten die Landverhandlungen nach langwierigen und schwierigen Gesprächen. Laut Auskunft der Landwirte erfolgt die Bewirtschaftung der Parzellen im Raum Chressen/Schiesstand seit rund 10 Jahren biologisch.

Es ist schwierig, eine Prognose über die Abbauphase der Metaboliten zu geben.

Leider fehlt bis heute ein Verbot für die Anwendung des Pflanzenschutzmittels mit dem Wirkstoff Chlorothalonil.

Aktuell sind wir auf die Landwirte angewiesen, dass sie keine Fungizide im Einzugsgebiet der Quellwasserfassungen anwenden. Was von diesen auch gemacht wird.

Antwort zur Frage 3

Bezüglich einer Ausweitung der Schutzzonen arbeiten wir eng mit dem AWEL (Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft) zusammen. Ein erstes diesbezügliches Gespräch hat bereits stattgefunden. Aufgrund der Erfahrungen aus der Vergangenheit wird es jedoch nicht einfach sein, die Schutzzonen zu erweitern oder ganze Gebiete in eine Schutzzone zu verwandeln.

Antwort zur Frage 4

Wie in der Vergangenheit wird der Gemeinderat die Bevölkerung regelmässig über das Ergebnis der Trinkwasserproben und über relevante Entwicklungen informieren.

Weil Anja Hiltbrunner mit der Antwort nicht ganz zufrieden war (sie wünschte sich mehr "Aktion"), informierte der Werkvorstand über die etwas unglückliche Mess- und Informationskampagne durch den Kanton und die seither von der Gemeinde getroffenen Massnahmen. Er wies dabei speziell darauf hin, dass das Wasser, welches an die Bevölkerung abgegeben wird, den an Trinkwasser gestellten Anforderungen entspricht. Man werde die Trinkwasserproben weiterhin vornehmen und mit den betroffenen Landwirten einen guten Austausch pflegen.

Die Anfrage von Dr. Marc A. Lahusen – s. Seite 407 vorn – betreffend die Einführung einer Separatsammlung für Styropor wird von der zuständigen Ressortvorständin, Gemeinderätin Liliane Landucci, vorgelesen und von ihr im Namen des Gemeinderates wie folgt beantwortet:

"Der Gemeinderat nimmt das Anliegen "Einführung einer Separatsammlung für Styropor" zur Prüfung gerne entgegen. Sobald alle notwendigen Abklärungen für eine Styroporsammlung vorgenommen worden sind, wird die Bevölkerung entsprechend informiert.

EPS ist expandierter Polystyrol-Hartschaum, besser bekannt unter Markennamen wie Styropor, Sagex, Wannarit usw. Das Material kommt auf dem Bau und als Verpackungsmaterial für empfindliche Güter zum Einsatz. EPS-Abfälle können aufbereitet und zu neuem Verpackungsmaterial und anderen Produkten verarbeitet werden.

Bei einer Separatsammlung können nur saubere weisse Formteile aus EPS (Sagex, Styropor usw.) entgegengenommen werden. Lose Chips sind mit dem Kehrrecht zu entsorgen, weil sie aus anderem Material bestehen, was optisch nicht erkennbar ist, aber im Recyclingprozess stört."

Dr. Marc A. Lahusen ist mit der Antwort zufrieden.

Schluss der Versammlung (offizieller Teil)

Gegen die Geschäftsbehandlung und gegen die Durchführung der Wahl und der Abstimmungen werden keine Einwendungen erhoben.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen Beschlüsse der Gemeinde kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Andelfingen

- wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 19 Abs. 1 lit. c i.V.m. § 21a und § 22 Abs. 1 VRG)
- und im Übrigen wegen Rechtsverletzungen, unrichtiger oder ungenügender Feststellung des Sachverhaltes sowie Unangemessenheit der angefochtenen Anordnungen innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a i.V.m. § 19b Abs.2 lit. c sowie § 20 Abs. 1 und § 22 Abs. 1 VRG).

Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

Der Rekurs gegen die Verletzung von Verfahrensvorschriften in der Gemeindeversammlung setzt voraus, dass diese in der Versammlung von irgendeiner stimmberechtigten Person gerügt worden ist (§ 21a Abs. 2 VRG).

Für die Richtigkeit des Protokolls:

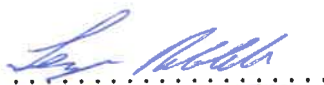
Der Gemeindegeschreiber:


K. Keller

Die Richtigkeit und Vollständigkeit des Protokolls bezeugen:


Der Präsident:

29. NOV. 2019


.....
(S. Rohrbach)

Die Stimmzähler:

5. 12. 2019


.....
(Sven Studer)

2. 12. 2019


.....
(Ettore Gähweiler)

Schluss der Versammlung (inoffizieller Teil)

Nach der offiziellen Versammlung informierte der Vorsitzende, welcher bis vor gut einem Jahr noch das Präsidium für das Zentrum Kohlfirst innehatte, über den Ablauf des Neubaus von der ersten Informationsveranstaltung an bis hin zur Einweihung und Abnahme der Bauabrechnung. Die Stimmberechtigten bewilligten an der Urne für den Neubau des Zentrums Kohlfirst einen Kredit von Fr. 29'600'000.–. Die zuständige Delegiertenversammlung konnte jetzt die Bauabrechnung mit Gesamtkosten von Fr. 29'711'426.75 genehmigen, was bei dieser grossen Summe als Punktlandung bezeichnet werden kann. Zur Behebung der Baumängel wurden noch Rückstellungen von Fr. 470'000.– gemacht. Auf dem Baugrundstück des ehemaligen Alters- und Pflegeheims Kohlfirst, das der Gemeinde Feuerthalen verkauft wurde, entstehen jetzt mehrere Wohnblocks mit altersgerechten Wohnungen. Personen, welche hier einziehen werden, können dann bei Bedarf Dienstleistungen des Zentrums in Anspruch nehmen.

Im Anschluss an die Gemeindeversammlung der Primarschulgemeinde offerierte die politische Gemeinde allen Versammlungsteilnehmern noch einen Apéro. Diesmal durften anstelle von Weinproduzenten einmal die Hobby-Bierbrauer ihre Produkte anbieten, was bei den Bierliebhabern bestimmt gut ankam.
